HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 22 MITTWOCH, DEN 19. JUNI 1996

Tag	Inhalt	Seite
6. 6. 1996	Verordnung über Maßnahmen im Rahmen der Schulorganisation im Schuljahr 1996/97	103
11. 6. 1996	Prüfungsordnung zum Erwerb von Abschlüssen der allgemeinbildenden Schulen durch Externe (EXPO)	104
11. 6. 1996	Verordnung zur Änderung der Kurswahl und zur Einführung der Facharbeit in der gymnasialen Oberstufe und in den Fachgymnasien	115

Verordnung über Maßnahmen im Rahmen der Schulorganisation im Schuljahr 1996/97

Vom 6. Juni 1996

Auf Grund von § 41 Absatz 3 des Schulgesetzes der Freien und Hansestadt Hamburg vom 17. Oktober 1977 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 297), zuletzt geändert am 21. November 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 298), und der Verordnung über die Übertragung der Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 41 Absatz 3 des Schulgesetzes der Freien und Hansestadt Hamburg vom 2. November 1982 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 365) wird verordnet:

Erster Teil
Maßnahmen zum Schuljahresbeginn 1996/97

I.
Auf Dauer wirkende Maßnahmen (Strukturelle Maßnahmen)

§ 1

Errichtung neuer Schulen

Im Schulgebäude Bergstedter Alte Landstraße 12 wird die Gesamtschule Bergstedt errichtet.

§ 2

Einrichtung und Nichteinrichtung von Eingangsklassen

(1) Im Emilie-Wüstenfeld-Gymnasium, Bundesstraße 78, werden Klassen der Jahrgangsstufe 5 der Beobachtungsstufe des Gymnasiums eingerichtet; in dieser Schule werden Eingangsklassen der Jahrgangsstufe 7 des Siebenstufigen Gymnasiums nicht mehr eingerichtet.

(2) In der Grundschule Am Walde, Kupferredder 12, werden Klassen der Jahrgangsstufe 5 der Beobachtungsstufe der Haupt- und Realschule eingerichtet.

II.
Auf ein Schuljahr beschränkte Maßnahmen (Organisatorische Maßnahmen)

§ 3

Einrichtung und Nichteinrichtung von Eingangsklassen

(1) In der Grund- und Realschule Iserbarg 2 werden Klassen der Jahrgangsstufe 7 der Hauptschule eingerichtet.

(2) In der Grund- und Hauptschule Fritz-Köhne-Schule, Marckmannstraße 61, werden Klassen der Jahrgangsstufe 7 der Hauptschule nicht eingerichtet.

Zweiter Teil

Auf Dauer wirkende Maßnahmen zum 1. Februar 1997 (Strukturelle Maßnahmen)

§ 4

Errichtung neuer Schulen

Im Schulgebäude Turnierstieg 24 wird die Grundschule Traberweg errichtet.

Hamburg, 6. Juni 1996.

Die Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung

Prüfungsordnung zum Erwerb von Abschlüssen der allgemeinbildenden Schulen durch Externe (EXPO)

Vom 11. Juni 1996

Auf Grund von § 34 Absatz 2 und § 35 Absatz 2 Satz 1 des Schulgesetzes der Freien und Hansestadt Hamburg vom 17. Oktober 1977 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 297), zuletzt geändert am 21. November 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 298), wird verordnet:

Inhaltsübersicht

I

Allgemeines

§ 1 Anwendungsbereich
§ 2 Zweck der Prüfungen
§ 3 Private Bildungseinrichtungen
§ 4 Termin und Ort der Prüfungen

II

Zulassung zur Prüfung

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen
§ 6 Zulassungsverfahren

III

Prüfungsleitung, Fachprüfungsausschuß

§ 7 Prüfungsleitung
§ 8 Fachprüfungsausschuß

IV

Gemeinsame Bestimmungen zu den Prüfungsverfahren

§ 9 Leistungsbewertung
§ 10 Schriftliche Prüfungen
§ 11 Mündliche Prüfungen
§ 12 Zuhörende
§ 13 Niederschriften
§ 14 Behinderte Prüflinge
§ 15 Rücktritt, Versäumnis, Unterbrechung
§ 16 Pflichtwidrigkeiten

V

Prüfung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses

§ 17 Gliederung und Gegenstand der Prüfung
§ 18 Ergebnis der Prüfung
§ 19 Zeugnis, Bescheinigung
§ 20 Wiederholung der Prüfung

VI

Prüfung zum Erwerb des Realschulabschlusses

§ 21 Gliederung und Gegenstand der Prüfung
§ 22 Ergebnis der Prüfung
§ 23 Zeugnis, Bescheinigung
§ 24 Wiederholung der Prüfung

VII
Prüfung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife
§ 25 Gegenstand und Gliederung der Prüfung
§ 26 Wahl der Prüfungsfächer
§ 27 Erster Prüfungsteil
§ 28 Ergebnis des ersten Prüfungsteils
§ 29 Zweiter Prüfungsteil
§ 30 Allgemeine Hochschulreife
§ 31 Fachhochschulreife
§ 32 Praktikum
§ 33 Latinum, Graecum
§ 34 Zeugnisse, Bescheinigungen
§ 35 Wiederholung der Prüfung
VIII
Schlußbestimmungen
§ 36 Inkrafttreten

I
Allgemeines

§ 1
Anwendungsbereich

Die Verordnung gilt für den Erwerb des Hauptschulabschlusses, den Erwerb des Realschulabschlusses und den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife durch Personen, die keine staatliche oder staatlich anerkannte Schule in der Freien und Hansestadt Hamburg besuchen, die zu dem erstrebten Abschluß führt (Externe).

§ 2
Zweck der Prüfungen

In den Prüfungen für Externe müssen die Prüflinge nachweisen, daß ihre Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten den Anforderungen entsprechen, die in den allgemeinbildenden Schulen an den Erwerb des Abschlußzeugnisses der Hauptschule oder der Realschule oder an den Erwerb des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife gestellt werden.

§ 3
Private Bildungseinrichtungen

(1) Staatlich genehmigte Ersatzschulen, Weiterbildungseinrichtungen sowie Fernlehrinstitute, deren Lehrgänge von der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht zugelassen sind und die wesentliche Teile des Präsenzunterrichts in der Freien und Hansestadt Hamburg durchführen, können bei der zuständigen Behörde beantragen, im Rahmen dieser Verordnung bei der Durchführung von Prüfungen für ihre Schülerinnen und Schüler fortlaufend beteiligt zu werden. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn die Lehrkräfte der Bildungseinrichtung für die Durchführung von Prüfungen fachlich und pädagogisch geeignet sind und wenn die Räume, Anlagen und Einrichtungen der Bildungseinrichtung eine einwandfreie Durchführung von Prüfungen ermöglichen.

(2) Bei der Durchführung von Prüfungen sind private Bildungseinrichtungen verpflichtet, die für öffentliche Schulen geltenden Bestimmungen anzuwenden.

(3) Die Beteiligung an der Durchführung von Prüfungen ist einer privaten Bildungseinrichtung zu entziehen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr vorliegen oder wenn Beschäftigte der Bildungseinrichtung die Bestimmungen über die Durchführung von Prüfungen nicht einhalten. Dies gilt insbesondere dann, wenn Beschäftigte der Bildungseinrichtung vertraulich zu behandelnde Informationen über Inhalt und Ablauf der Prüfungen an Schülerinnen oder Schüler weitergeben.

§ 4
Termin und Ort der Prüfungen

(1) Die Prüfungen werden jeweils mindestens zweimal jährlich durchgeführt. Die Termine und Orte der Prüfungen werden von der zuständigen Behörde festgelegt.

(2) Prüfungen können in einer privaten Bildungseinrichtung durchgeführt werden, wenn sich eine ausreichende Anzahl von Prüflingen in der Bildungseinrichtung auf die Prüfung vorbereitet hat und wenn die Durchführung der Prüfung in der Bildungseinrichtung wirtschaftlich vertretbar ist.

II
Zulassung zur Prüfung

§ 5
Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung wird zugelassen, wer sich in geeigneter Weise vorbereitet hat, nicht gemäß der Absätze 2 und 3 ausgeschlossen ist und das erforderliche Mindestalter gemäß Absatz 4 hat. Geeignete Prüfungsvorbereitungen sind insbesondere der erfolgreiche Besuch einer Privatschule oder die erfolgreiche Teilnahme an entsprechenden Lehrgängen.

(2) Zur Prüfung wird nicht zugelassen, wer in der Freien und Hansestadt Hamburg oder in einem anderen Bundesland

1. eine staatliche oder staatlich anerkannte Schule besucht hat und bei ordnungsgemäßer Fortsetzung des Schulbesuchs den angestrebten Abschluß zu einem Zeitpunkt hätte erreichen können, der nach dem Termin der beantragten Prüfung liegt oder
2. zu einer gleichartigen Prüfung an anderer Stelle zugelassen ist und diese Prüfung noch nicht abgeschlossen hat oder
3. den angestrebten Abschluß im Rahmen der jeweils zulässigen Anzahl von Wiederholungsmöglichkeiten an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Schule, durch eine Prüfung für Externe oder durch eine gleichartige Prüfung insgesamt nicht erreicht hat.

In besonders gelagerten Einzelfällen kann die zuständige Behörde Ausnahmen zu Satz 1 Nummern 1 und 3 zulassen.

(3) Zur Abiturprüfung wird nicht zugelassen, wer innerhalb eines Jahres vor Beginn der Prüfung Schülerin oder Schüler einer staatlichen oder staatlich anerkannten Schule war, die zur allgemeinen Hochschulreife führt. In besonders gelagerten Einzelfällen kann die zuständige Behörde Ausnahmen zulassen.

(4) An der Hauptschulabschlußprüfung kann teilnehmen, wer das 15. Lebensjahr, an der Realschulabschlußprüfung, wer das 16. Lebensjahr, und an der Abiturprüfung, wer das 19. Lebensjahr jeweils zum Beginn der Prüfung vollendet hat. In

besonders gelagerten Einzelfällen kann die zuständige Behörde Ausnahmen zulassen.

(5) Die Zulassung kann versagt werden, wenn die Möglichkeit besteht, an dem Ort der Wohnung oder an einem der Wohnung näher gelegenen Ort eine gleichartige Prüfung abzulegen. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung entscheidend. Satz 1 gilt nicht, wenn in der Freien und Hansestadt Hamburg eine private Bildungseinrichtung besucht wurde.

§ 6

Zulassungsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung zu einer Prüfung ist schriftlich an die zuständige Behörde zu richten.

(2) Im Antrag ist anzugeben,

1. ob und gegebenenfalls welche staatliche oder staatlich anerkannte Schule mit welchem Abschluß besucht wurde,
2. ob bereits und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis an einer dem angestrebten Abschluß entsprechenden Prüfung für Externe oder an einer gleichartigen Prüfung teilgenommen wurde und
3. welche Fächer als Prüfungsfächer für den angestrebten Abschluß gemäß § 17 Absatz 2, § 21 Absatz 2 oder § 26 gewählt werden.

Für die Abiturprüfung ist ferner anzugeben, wann der zweite Prüfungsteil gemäß § 25 Absatz 2 Satz 4 stattfinden und ob gegebenenfalls ein Latinum oder Graecum nach § 33 erworben werden soll.

(3) Dem Antrag sind beizufügen,

1. ein Lichtbild, das nicht älter als drei Monate ist,
2. ein Lebenslauf mit einer Darstellung des Bildungsweges,
3. die Abschluß- und Abgangszeugnisse der besuchten staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen,
4. Angaben über Art und Umfang der geeigneten Prüfungsvorbereitung oder gegebenenfalls der Nachweis über den erfolgreichen Besuch einer Privatschule oder die erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang und
5. bei Anträgen Minderjähriger die Einwilligung der Sorgeberechtigten.

(4) Die Entscheidung über die Zulassung ist schriftlich bekanntzugeben und im Fall der Ablehnung zu begründen.

III

Prüfungsleitung, Fachprüfungsausschuß

§ 7

Prüfungsleitung

Die zuständige Behörde bestellt zur Organisation und Überwachung des Prüfungsverfahrens eine Prüfungsleiterin oder einen Prüfungsleiter (Prüfungsleitung). Zur Prüfungsleitung kann eine Beamtin oder ein Beamter des Schulaufsichts- oder Schulverwaltungsdienstes, eine Schulleiterin oder ein Schulleiter, eine stellvertretende Schulleiterin oder ein stellvertretender Schulleiter, eine Abteilungsleiterin oder ein Abteilungsleiter bestellt werden. Als Prüfungsleitung kann ferner eine Lehrkraft einer staatlichen Schule bestellt werden, die über hinreichende Erfahrungen bei der Vorbereitung und Durchführung von Externenprüfungen verfügt und die Lehrbefähigung besitzt. Bei der Abiturprüfung für Externe muß die Lehrbefähigung für die gymnasiale Oberstufe vorliegen.

§ 8

Fachprüfungsausschuß

(1) Zur Durchführung der Prüfungen in den einzelnen Prüfungsfächern bestimmt die Prüfungsleitung für jedes Prüfungsfach einen Fachprüfungsausschuß.

(2) Dem Fachprüfungsausschuß gehören an

1. als vorsitzendes Mitglied eine Lehrkraft einer staatlichen Schule, die beide Staatsprüfungen für ein Lehramt abgelegt hat und in dem Prüfungsfach die Lehrbefähigung besitzt; bei der Abiturprüfung für Externe muß die Lehrbefähigung für die gymnasiale Oberstufe vorliegen;
2. zwei beisitzende Mitglieder, die Lehrkräfte staatlicher Schulen sein sollen und in dem betreffenden Prüfungsfach die Lehrbefähigung besitzen; bei der Abiturprüfung für Externe muß die Lehrbefähigung für die gymnasiale Oberstufe vorliegen. Die Aufgabenverteilung zwischen den beisitzenden Mitgliedern bestimmt die Prüfungsleitung.

Die Mitgliedschaft in mehreren Fachprüfungsausschüssen ist möglich.

(3) Dem Fachprüfungsausschuß soll eine Lehrkraft einer privaten Bildungseinrichtung als beisitzendes Mitglied angehören, wenn die Bildungseinrichtung gemäß § 3 bei der Durchführung von Prüfungen beteiligt ist und sich eine ausreichende Anzahl von Prüflingen in der Bildungseinrichtung auf die Prüfung vorbereitet hat. Die Lehrkraft muß die Lehrbefähigung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 besitzen. In Einzelfällen kann hierauf verzichtet werden, wenn die Lehrkraft auf Grund langjähriger Unterrichtserfahrung fachlich und pädagogisch für die Durchführung einer Prüfung geeignet ist.

(4) Bei den Prüfungen und Beratungen müssen alle Mitglieder des Fachprüfungsausschusses anwesend sein. Der Fachprüfungsausschuß beschließt mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig.

(5) Die Prüfungsleitung kann alle schriftlichen Prüfungsarbeiten einsehen und bei allen Prüfungen und Beratungen der Fachprüfungsausschüsse anwesend sein.

(6) Hält das vorsitzende Mitglied des Fachprüfungsausschusses eine Entscheidung des Fachprüfungsausschusses für fehlerhaft, holt es die Entscheidung der Prüfungsleitung ein. Hält die Prüfungsleitung eine Entscheidung des Fachprüfungsausschusses für fehlerhaft, beantragt sie eine Entscheidung der zuständigen Behörde. Bis zur Entscheidung der Prüfungsleitung oder der zuständigen Behörde ist die beanstandete Entscheidung ausgesetzt.

IV

Gemeinsame Bestimmungen zu den Prüfungsverfahren

§ 9

Leistungsbewertung

(1) Die Prüfungsleistungen werden mit einer der folgenden Noten bewertet:

sehr gut ... (1) — die Leistungen entsprechen den Anforderungen in besonderem Maß,

gut..... (2) — die Leistungen entsprechen voll den Anforderungen,

befriedigend (3) — die Leistungen entsprechen im allgemeinen den Anforderungen,

ausreichend (4) — die Leistungen weisen zwar Mängel auf, entsprechen aber im ganzen noch den Anforderungen,

mangelhaft (5) — die Leistungen entsprechen nicht den Anforderungen, lassen jedoch erkennen, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten,

ungenügend (6) — die Leistungen entsprechen nicht den Anforderungen, und selbst die Grundkenntnisse sind so lückenhaft, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

Bei den Noten sehr gut bis mangelhaft ist eine vorhandene Tendenz durch ein Plus- oder Minuszeichen zu kennzeichnen. Zwischennoten sind unzulässig.

(2) Bei der Abiturprüfung werden auf Grund der nach Absatz 1 bewerteten Prüfungsleistungen Punkte nach folgendem Schlüssel festgesetzt:

Note	sehr gut			gut			befriedigend		
Tendenz	+		–	+		–	+		–
Punkte . .	15	14	13	12	11	10	9	8	7

Note	ausreichend			mangelhaft			ungenügend
Tendenz	+		–	+		–	
Punkte . .	6	5	4	3	2	1	0

§ 10
Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung besteht aus schriftlichen Arbeiten, die in der vorgesehenen Zeit unter Aufsicht anzufertigen sind. Die Arbeiten können auch praktische Anteile umfassen.

(2) Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung bestimmt die zuständige Behörde. Die Aufgaben können auch aus mehreren Teilaufgaben bestehen oder in der Weise gestellt werden, daß die Prüflinge aus mehreren eine auswählen. Ist eine Lehrkraft einer privaten Bildungseinrichtung beisitzendes Mitglied des Fachprüfungsausschusses und hat sie den auf die Prüfung vorbereitenden Unterricht erteilt, kann sie der zuständigen Behörde die Aufgaben vorschlagen. Es dürfen keine Aufgaben vorgeschlagen werden, die im Unterricht der privaten Bildungseinrichtung bereits so weit behandelt wurden oder einer bearbeiteten Aufgabe so nahe stehen, daß ihre Lösung keine selbständige Leistung mehr darstellt. Bei den Aufgabenvorschlägen sind die vorgesehenen Hilfen und Hilfsmittel, die Herkunft verwendeter Texte sowie deren Änderungen und Kürzungen und soweit möglich Bewertungskriterien anzugeben. Die zuständige Behörde ist an die Vorschläge nicht gebunden. Sie kann insbesondere die vorgeschlagenen Aufgaben ändern oder weitere Aufgabenvorschläge anfordern. Die Aufgabenvorschläge und die zur Bearbeitung bestimmten Aufgaben werden bis zum Beginn der Prüfung unter Verschluß gehalten.

(3) Die Aufsicht während der Arbeiten soll von Lehrkräften geführt werden, die einer staatlichen Schule angehören und die Lehrbefähigung für die Volks- und Realschule besitzen. Bei der Abiturprüfung für Externe soll die Lehrbefähigung für die gymnasiale Oberstufe vorliegen. Die aufsichtführenden Lehrkräfte werden von der Prüfungsleitung bestimmt. Soweit eine Prüfung in den Räumen einer privaten Bildungseinrichtung durchgeführt wird, kann die Aufsicht teilweise von ihren Lehrkräften geführt werden. Sie sollen die fachliche Qualifikation entsprechend der Sätze 1 und 2 haben.

(4) Es dürfen nur die bei den Aufgaben angegebenen Hilfsmittel benutzt werden. Stellt sich während einer Arbeit heraus, daß nicht vorgesehene Hilfen unentbehrlich sind, so kann sie die aufsichtführende Person geben. Diese Hilfen sind in der Niederschrift zu vermerken. Hilfen für einzelne Prüflinge sind unzulässig.

(5) Für die Arbeiten einschließlich der Entwürfe und Notizen darf nur das von der zuständigen Behörde gelieferte und gestempelte Papier verwendet werden. Alle ausgegebenen Bögen sind bei Abgabe der Arbeiten zurückzugeben.

(6) Die Arbeiten sind übersichtlich und gut leserlich in der vorgesehenen Zeit anzufertigen. Reicht diese Zeit nicht aus, so sind sie unvollendet abzugeben. Eine nicht rechtzeitig abgegebene Arbeit gilt als ungenügende Leistung.

(7) Die Arbeitszeit darf nicht durch eine gemeinsame Pause unterbrochen werden.

(8) Die beisitzenden Mitglieder des Fachprüfungsausschusses begutachten die Arbeiten gemeinsam oder getrennt unter Kennzeichnung ihrer Vorzüge und Mängel, der richtigen Lösungen und der Fehler und schlagen gemeinsam oder getrennt eine Note vor. Entwürfe können ergänzend zur Bewertung herangezogen werden. Die Noten und die entsprechenden Punkte bei der Abiturprüfung werden vom Fachprüfungsausschuß festgesetzt.

§ 11
Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung wird vom Fachprüfungsausschuß durchgeführt. Sie wird vom vorsitzenden Mitglied geleitet und von einem beisitzenden Mitglied geführt. Ist ein beisitzendes Mitglied Lehrkraft einer privaten Bildungseinrichtung, darf es die Prüfung nur führen, wenn es den auf die Prüfung vorbereitenden Unterricht erteilt hat. Alle Mitglieder des Fachprüfungsausschusses können Fragen stellen. Schriftliche Prüfungsaufgaben und Texte, die zum Gegenstand der Prüfung gemacht werden sollen, sind den anderen Mitgliedern des Fachprüfungsausschusses spätestens am Tag vor der Prüfung zur Kenntnis zu geben.

(2) Die Prüflinge werden einzeln oder in Gruppen geprüft. Zur Vorbereitung auf die Prüfungsaufgaben kann den Prüflingen eine Vorbereitungszeit von bis zu 30 Minuten gegeben werden.

(3) Bei der Prüfung sollen die individuellen Arten der Vorbereitung der einzelnen Prüflinge, insbesondere der Besuch einer Privatschule, die Teilnahme an Lehrgängen und die besonderen Arbeitsgebiete und Schwerpunkte der Vorbereitung angemessen berücksichtigt werden. Die Noten und die entsprechenden Punkte bei der Abiturprüfung werden vom Fachprüfungsausschuß festgesetzt.

§ 12
Zuhörende

(1) Die Prüfungen und Beratungen der Fachprüfungsausschüsse sind nicht öffentlich.

(2) Die vorsitzenden Mitglieder der Fachprüfungsausschüsse können einzelne Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, mit Einwilligung der Prüflinge oder einzelne Personen, an deren Anwesenheit die einzelnen Prüflinge ein berechtigtes Interesse haben, als Zuhörende zu den mündlichen Prüfungen zulassen. Bei Gruppenprüfungen ist stets die Einwilligung aller Prüflinge erforderlich. Zuhörende müssen sich bis spätestens drei Tage vor der mündlichen Prüfung bei der Prüfungsleitung anmelden. Die Anwesenheit von Zuhörenden bei den Beratungen der Fachprüfungsausschüsse ist ausgeschlossen.

§ 13
Niederschriften

(1) Über die Prüfungen und Beratungen der Fachprüfungsausschüsse werden Niederschriften geführt. Sie sollen den Ablauf des Prüfungsverfahrens und alle besonderen Vorkommnisse wiedergeben.

(2) Die Niederschrift über die schriftliche Prüfung wird von der aufsichtführenden Lehrkraft geführt. Sie soll insbesondere enthalten

1. den Sitzplan der Prüflinge,
2. die Namen der aufsichtführenden Lehrkräfte und die Zeiten ihrer Aufsicht,
3. den Beginn der Aufgabenstellung,
4. den Beginn der Arbeitszeit,
5. die Zeiten, zu denen einzelne Prüflinge den Raum verlassen und zurückkehren, und
6. die Zeiten, zu denen die Prüflinge ihre Arbeiten abgeben.

(2) Die Niederschrift über die mündliche Prüfung wird von einem beisitzenden Mitglied des Fachprüfungsausschusses geführt. Sie soll insbesondere enthalten

1. die Namen der Mitglieder des Fachprüfungsausschusses,
2. die Namen der einzelnen Prüflinge,
3. das Prüfungsfach,
4. Angaben über Inhalt und Ablauf der Prüfung,
5. Angaben über die Leistungen der einzelnen Prüflinge und
6. die Bewertung der Prüfungsleistungen.

Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern des Fachprüfungsausschusses zu unterschreiben. Schriftliche Prüfungsaufgaben und Texte, die Gegenstand der Prüfung waren, sowie Entwürfe der einzelnen Prüflinge sind der Niederschrift als Anlagen beizufügen.

§ 14
Behinderte Prüflinge

Behinderten Prüflingen sind ihrer Behinderung angemessene Erleichterungen zu gewähren. Als solche Erleichterungen kommen insbesondere eine Verlängerung der Arbeitszeit sowie die Zulassung oder Bereitstellung besonderer Hilfsmittel in Betracht. Über Abweichungen von Vorschriften für das Prüfungsverfahren entscheidet die Prüfungsleitung. Die fachlichen Anforderungen bleiben unberührt.

§ 15
Rücktritt, Versäumnis, Unterbrechung

(1) Nach der Zulassung zur Prüfung können Prüflinge bis zum Beginn der Prüfung wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund mit Genehmigung der zuständigen Behörde von der Prüfung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Treten Prüflinge ohne Genehmigung der zuständigen Behörde zurück, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(2) Wer ohne wichtigen Grund einen Prüfungstermin versäumt oder eine geforderte Prüfungsleistung verweigert oder nicht erbringt, hat die Prüfung nicht bestanden. Wird ein wichtiger Grund unverzüglich nachgewiesen, bestimmt die zuständige Behörde einen neuen Prüfungstermin; bei Krankheit kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangt werden. Bereits abgelegte Prüfungsteile werden angerechnet. Wird eine Prüfung mehr als insgesamt zweimal unterbrochen, gilt sie als nicht bestanden.

§ 16
Pflichtwidrigkeiten

(1) Wer während der Prüfung täuscht, zu täuschen versucht, bei Täuschungen oder Täuschungsversuchen anderer hilft oder schuldhaft die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung behindert, kann durch die Prüfungsleitung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen oder zur Wiederholung eines oder mehrerer Teile der Prüfung bestimmt werden. Wer ausgeschlossen wird, hat die Prüfung nicht bestanden.

(2) Die während der schriftlichen Prüfung aufsichtführende Lehrkraft teilt der Prüfungsleitung jede Pflichtwidrigkeit unverzüglich mit. Sie kann Prüflinge, die eine Pflichtwidrigkeit begehen, von der Fortsetzung der Arbeit ausschließen.

(3) Wird eine Pflichtwidrigkeit, die zum Ausschluß berechtigt hätte, erst nach dem Abschluß der Prüfung festgestellt, so kann die zuständige Behörde die in der Prüfung erzielten Leistungen nachträglich für nicht erbracht erklären. Die Erklärung muß innerhalb einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Tages der letzten mündlichen Prüfung erfolgen. Soweit ein Zeugnis oder eine Bescheinigung erteilt wurde, können sie eingezogen werden.

V
Prüfung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses

§ 17
Gliederung und Gegenstand der Prüfung

(1) Die Prüfung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(2) Schriftlich wird in den Fächern Deutsch und Mathematik sowie nach Wahl der einzelnen Prüflinge in dem Fach Biologie, Chemie, Erdkunde, Geschichte/Politik oder Physik geprüft. Für die Bearbeitung der einzelnen Arbeiten stehen im Fach Deutsch drei Stunden, im Fach Mathematik zwei Stunden und im dritten Fach 90 Minuten zur Verfügung.

(3) Wer in zwei Fächern der schriftlichen Prüfung mangelhafte oder geringere Leistungen erbracht hat, ist von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen. In diesem Fall gilt die Prüfung insgesamt als nicht bestanden.

(4) Mündlich wird in den Fächern Biologie, Deutsch, Erdkunde, Geschichte/Politik, Mathematik und Chemie oder Physik geprüft. Ist Chemie oder Physik Wahlfach der schriftlichen Prüfung gewesen, so ist es auch Fach der mündlichen Prüfung. Auf Vorschlag des Fachprüfungsausschusses und mit Einverständnis des Prüflings kann auf die Durchführung einer mündlichen Prüfung in einzelnen Fächern verzichtet werden. Die Prüfungsleitung kann eine mündliche Prüfung in einem Fach festsetzen, insbesondere um angemessene und vergleichbare Anforderungen zu gewährleisten. In einem Prüfungsfach soll die Prüfung etwa 10 Minuten je Prüfling dauern. Wird die Prüfung in einem Prüfungsfach als Gruppenprüfung durchgeführt, soll die Gruppe nicht mehr als 15 Personen und die Prüfungszeit nicht mehr als etwa 45 Minuten umfassen.

(5) Prüflinge können beantragen, daß zusätzlich zu den Prüfungsfächern nach Absatz 2 eine Prüfung in einer Fremdsprache durchgeführt wird, wenn diese Fremdsprache an einer staatlichen Schule oder einer privaten Bildungseinrichtung nach § 3 in Hamburg unterrichtet wird. Für die Besetzung des Fachprüfungsausschusses ist es ausreichend, wenn ein Mitglied die erforderliche fachliche Qualifikation für das Prüfungsfach

entsprechend § 8 Absatz 2 besitzt. Für die Bearbeitung der schriftlichen Arbeit steht eine Stunde zur Verfügung. Für die mündliche Prüfung gilt Absatz 4 entsprechend.

(6) Prüflinge, die bis zum Ende der Klasse 9 eine staatliche oder staatlich anerkannte Schule in Form einer Realschule oder eines Gymnasiums besucht haben, können auf Antrag in den Fächern nach Absatz 2 und Absatz 4 Satz 1 auf die Durchführung der Prüfung verzichten und die Prüfungsleistung durch die schulische Abschlußnote des Faches ersetzen, sofern die Abschlußnote nicht schlechter als „ausreichend" ist. Gleiches gilt für Prüflinge, die bis zum Ende der Jahrgangsstufe 9 eine staatliche oder staatlich anerkannte integrierte Gesamtschule besucht haben, wenn die Abschlußnote nicht schlechter als „gut" bezogen auf grundlegende Anforderungen ist.

§ 18

Ergebnis der Prüfung

(1) Die Endnote für ein Prüfungsfach wird auf Grund einer pädagogisch-fachlichen Gesamtbewertung der erbrachten Prüfungsleistungen gebildet. Die Kennzeichnung einer Tendenz ist unzulässig. Die Endnote wird vom Fachprüfungsausschuß festgesetzt.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Endnote in allen Prüfungsfächern mindestens „ausreichend" lautet oder für nicht ausreichende Leistungen ein Ausgleich nach Absatz 3 besteht.

(3) Mangelhafte Leistungen in einem Fach werden durch mindestens befriedigende Leistungen in einem anderen Fach ausgeglichen. Ungenügende Leistungen in einem Fach werden durch mindestens gute Leistungen in einem anderen Fach ausgeglichen. Mangelhafte Leistungen sowohl im Fach Deutsch als auch im Fach Mathematik oder mangelhafte Leistungen in drei Fächern oder ungenügende Leistungen in zwei Fächern können nicht ausgeglichen werden. Mangelhafte Leistungen in einer Fremdsprache nach § 17 Absatz 5 bleiben unberücksichtigt.

(4) Die Prüfungsleitung stellt fest, ob die Prüfung bestanden ist. Das Ergebnis ist den Prüflingen unverzüglich bekanntzugeben.

§ 19

Zeugnis, Bescheinigung

(1) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält das Abschlußzeugnis der Hauptschule. Das Zeugnis enthält die Endnoten der einzelnen Fächer einschließlich der gegebenenfalls geprüften Fremdsprache. Es wird von der Prüfungsleitung unterschrieben und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte mündliche Prüfung stattgefunden hat. Die Durchschrift des Zeugnisses wird von der zuständigen Behörde verwahrt.

(2) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Prüfung und die erbrachten Prüfungsleistungen.

§ 20

Wiederholung der Prüfung

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie zweimal wiederholen. In besonders gelagerten Einzelfällen kann die zuständige Behörde Ausnahmen zulassen. Die Prüfung kann nur im ganzen wiederholt werden.

VI

Prüfung zum Erwerb des Realschulabschlusses

§ 21

Gliederung und Gegenstand der Prüfung

(1) Die Prüfung zum Erwerb des Realschulabschlusses besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(2) Schriftlich wird in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch sowie nach Wahl der einzelnen Prüflinge in dem Fach Biologie, Chemie, Geschichte/Politik oder Physik geprüft. Für die Bearbeitung der einzelnen Arbeiten stehen im Fach Deutsch vier Stunden, im Fach Mathematik drei Stunden und im Fach Englisch sowie im vierten Fach je zwei Stunden zur Verfügung.

(3) Die Prüfung im Fach Englisch nach Absatz 2 wird auf Antrag durch eine Prüfung in einer anderen Fremdsprache ersetzt, wenn diese Fremdsprache an einer staatlichen Schule oder einer privaten Bildungseinrichtung nach § 3 in Hamburg unterrichtet wird. Für die Besetzung des Fachprüfungsausschusses ist es ausreichend, wenn ein Mitglied die erforderliche fachliche Qualifikation für das Prüfungsfach entsprechend § 8 Absatz 2 besitzt.

(4) Wer in zwei Fächern der schriftlichen Prüfung nach Absatz 2 mangelhafte oder ungenügende Leistungen erbringt, ist von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen. In diesem Fall gilt die Prüfung insgesamt als nicht bestanden.

(5) Mündlich wird in den Fächern Biologie, Deutsch, Englisch, Geschichte/Politik, Mathematik und Chemie oder Physik geprüft. Ist Chemie oder Physik Wahlfach der schriftlichen Prüfung gewesen, so ist es auch Fach der mündlichen Prüfung. In einem Prüfungsfach soll die Prüfung etwa zehn Minuten je Prüfling dauern.

(6) Prüflinge, die bis zum Ende der Klasse 10 ein staatliches oder staatlich anerkanntes Gymnasium besucht haben, können auf Antrag in bis zu insgesamt drei Fächern nach den Absätzen 2 und 5 auf die Durchführung der Prüfung verzichten und die Prüfungsleistung durch die schulische Abschlußnote des Faches ersetzen, wenn die Abschlußnote nicht schlechter als „ausreichend" ist und das letzte schulische Zeugnis innerhalb von vier Jahren vor dem Datum des Beginns der Prüfung ausgestellt wurde. Gleiches gilt für Prüflinge, die bis zum Ende der Jahrgangsstufe 10 eine staatliche oder staatlich anerkannte integrierte Gesamtschule besucht haben, wenn die Abschlußnote nicht schlechter als „ausreichend" bezogen auf erweiterte Anforderungen oder „sehr gut" bezogen auf grundlegende Anforderungen ist.

§ 22

Ergebnis der Prüfung

(1) Die Endnote für ein Prüfungsfach wird auf Grund einer pädagogisch-fachlichen Gesamtbewertung der erbrachten Prüfungsleistungen gebildet. Die Kennzeichnung einer Tendenz ist unzulässig. Die Endnote wird vom Fachprüfungsausschuß festgesetzt.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Endnote in allen Fächern mindestens „ausreichend" lautet oder für nicht ausreichende Leistungen ein Ausgleich nach Absatz 3 besteht.

(3) Mangelhafte Leistungen in einem Fach werden durch mindestens befriedigende Leistungen in einem anderen Fach ausgeglichen. Mangelhafte Leistungen im Fach Deutsch oder mangelhafte Leistungen in zwei Fächern, in denen nach § 21 Absätze 2 und 3 eine schriftliche Prüfung durchgeführt wird,

oder mangelhafte Leistungen in insgesamt drei Fächern oder ungenügende Leistungen in einem Fach können nicht ausgeglichen werden.

(4) Die Prüfungsleitung stellt fest, ob die Prüfung bestanden ist. Das Ergebnis ist den Prüflingen unverzüglich bekanntzugeben.

§ 23

Zeugnis, Bescheinigung

(1) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält das Abschlußzeugnis der Realschule. Das Zeugnis enthält die Endnoten der einzelnen Fächer. Es wird von der Prüfungsleitung unterschrieben und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte mündliche Prüfung stattgefunden hat. Die Durchschrift des Zeugnisses wird von der zuständigen Behörde verwahrt.

(2) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Prüfung und die erbrachten Prüfungsleistungen.

§ 24

Wiederholung der Prüfung

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal frühestens nach sechs Monaten wiederholen. In besonders gelagerten Einzelfällen kann die zuständige Behörde Ausnahmen zulassen. Die Prüfung kann nur im ganzen wiederholt werden.

VII
Prüfung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife

§ 25

Gegenstand und Gliederung der Prüfung

(1) Die Abiturprüfung erstreckt sich auf acht Fächer der folgenden drei Bereiche:

1. Sprachlich-literarisch-künstlerischer Bereich:
   Bildende Kunst, Deutsch, Englisch, Französisch, Griechisch, Latein, Musik, Russisch, Spanisch.
2. Gesellschaftswissenschaftlicher Bereich:
   Erdkunde, Gemeinschaftskunde, Geschichte, Philosophie, Religion, Wirtschaft.
3. Mathematisch-naturwissenschaftlich-technischer Bereich:
   Biologie, Chemie, Mathematik, Physik.

(2) Die Prüfung besteht aus zwei Prüfungsteilen. Der erste Prüfungsteil umfaßt vier Fächer, in denen jeweils eine schriftliche Prüfung durchgeführt wird und eine mündliche Prüfung hinzutreten kann. Der zweite Prüfungsteil umfaßt vier andere Fächer, in denen jeweils eine mündliche Prüfung durchgeführt wird. Am zweiten Prüfungsteil kann nur teilnehmen, wer den ersten Prüfungsteil bestanden hat. Der zweite Prüfungsteil findet nach Wahl der einzelnen Prüflinge entweder im Anschluß an den ersten Prüfungsteil oder zum nächstfolgenden Prüfungstermin statt.

§ 26

Wahl der Prüfungsfächer

(1) Die Prüfungsfächer werden von den einzelnen Prüflingen gewählt. Die Prüfung muß insgesamt die Fächer Deutsch und Mathematik sowie jeweils ein gesellschaftswissenschaftliches und ein naturwissenschaftliches Fach und zwei Fremdsprachen umfassen. Auf Antrag kann die zuständige Behörde die Prüfung in einem Fach zulassen, das nicht in § 25 Absatz 1 aufgeführt ist.

(2) Die für den ersten Prüfungsteil zu wählenden Fächer müssen die in § 25 Absatz 1 genannten drei Bereiche abdecken. Zwei der Fächer sind als Leistungsfächer zu wählen, in denen vertiefte und erweiterte Kenntnisse nachzuweisen sind. Ein Leistungsfach muß das Fach Deutsch, das Fach Mathematik, eine Fremdsprache oder ein naturwissenschaftliches Fach sein. Wird von diesen genannten Fächern nur Deutsch als Leistungsfach gewählt, muß das Fach Mathematik oder eine Fremdsprache Prüfungsfach des ersten Prüfungsteils sein.

(3) Wer bis zum Ende der Jahrgangsstufe 13 eine Rudolf-Steiner-Schule in der Freien und Hansestadt Hamburg erfolgreich besucht hat, kann auf Antrag in zwei Fächern des zweiten Prüfungsteils auf die Durchführung der mündlichen Prüfung verzichten und die Prüfungsleistung jeweils durch die schulische Abschlußnote der Fächer ersetzen.

§ 27

Erster Prüfungsteil

(1) Für die schriftlichen Arbeiten stehen den Prüflingen nach näherer Festlegung bei der Bestimmung der Aufgaben in den Leistungsfächern jeweils vier bis fünf und in den anderen Prüfungsfächern drei bis vier Zeitstunden zur Verfügung; bei besonderen Aufgabenstellungen kann eine bis zu einer Stunde längere Arbeitszeit vorgesehen werden.

(2) In einem Fach der schriftlichen Prüfung werden einzelne Prüflinge mündlich geprüft, wenn

1. der Fachprüfungsausschuß die Punkte der schriftlichen Arbeit nicht einstimmig festgesetzt hat und ein Mitglied des Ausschusses die mündliche Prüfung beantragt oder
2. die Prüfungsleitung die mündliche Prüfung festsetzt, um insbesondere angemessene und vergleichbare Anforderungen zu gewährleisten, oder
3. Prüflinge die mündliche Prüfung beantragen.

(3) Eine mündliche Prüfung findet nicht statt, wenn in der schriftlichen Prüfung nicht insgesamt mindestens 16 Punkte der einfachen Wertung, davon 8 Punkte in den Leistungsfächern, erreicht wurden. In diesem Fall ist die Abiturprüfung nicht bestanden.

(4) Mit der Bekanntgabe über die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung ist den Prüflingen mitzuteilen, ob und gegebenenfalls in welchem Fach sie mündlich geprüft werden. Sie sind darauf hinzuweisen, daß sie für jedes Fach, in dem keine mündliche Prüfung festgesetzt ist, die mündliche Prüfung binnen einer Woche beantragen können und daß der Antrag nicht zurückgenommen werden kann.

§ 28

Ergebnis des ersten Prüfungsteils

(1) Das Ergebnis des ersten Prüfungsteils wird festgestellt, indem die in den beiden Leistungsfächern erreichten Punkte jeweils mit dem Faktor 12 multipliziert werden. Wurde in einem Fach sowohl schriftlich als auch mündlich geprüft, werden die erreichten Punkte addiert und mit dem Faktor 6 multipliziert. Die in den beiden anderen Fächern erreichten Punkte werden jeweils mit dem Faktor 8 multipliziert. Wurde in einem Fach sowohl schriftlich als auch mündlich geprüft, werden die erreichten Punkte addiert und mit dem Faktor 4 multipliziert.

(2) Der erste Prüfungsteil ist bestanden, wenn kein Fach mit 0 Punkten und höchstens ein Fach mit weniger als 4 Punkten einfacher Wertung abgeschlossen wurde und wenn insgesamt

mindestens 200 Punkte, darunter 120 Punkte in den beiden Leistungsfächern, erreicht wurden.

(3) Für Prüflinge, die bis zum Ende der Jahrgangsstufe 13 eine Rudolf-Steiner-Schule in der Freien und Hansestadt Hamburg erfolgreich besucht haben, ist der erste Prüfungsteil bestanden, wenn kein Fach mit 0 Punkten und höchstens zwei Fächer, darunter höchstens ein Leistungsfach, mit weniger als 4 Punkten einfacher Wertung abgeschlossen wurde und wenn insgesamt mindestens 200 Punkte erreicht wurden.

(4) Die Prüfungsleitung stellt fest, ob der erste Prüfungsteil bestanden ist. Das Ergebnis ist den Prüflingen unverzüglich bekanntzugeben.

§ 29

Zweiter Prüfungsteil

(1) In einem Prüfungsfach soll die Prüfung insgesamt etwa 30 Minuten je Prüfling dauern.

(2) Das Ergebnis des zweiten Prüfungsteils wird festgestellt, indem die in den vier Fächern erreichten Punkte jeweils mit dem Faktor 4 multipliziert werden.

(3) Der zweite Prüfungsteil ist bestanden, wenn kein Fach mit 0 Punkten und höchstens ein Fach mit weniger als 4 Punkten einfacher Wertung abgeschlossen wurde und wenn insgesamt mindestens 80 Punkte erreicht wurden.

(4) Die Prüfungsleitung stellt fest, ob der zweite Prüfungsteil bestanden ist. Das Ergebnis ist den Prüflingen unverzüglich bekanntzugeben.

§ 30

Allgemeine Hochschulreife

(1) Die allgemeine Hochschulreife hat erlangt, wer beide Prüfungsteile bestanden hat.

(2) Die in den beiden Prüfungsteilen erreichten Ergebnisse werden zu einer Gesamtpunktzahl addiert. Aus der Gesamtpunktzahl wird nach der Anlage 1 eine Durchschnittsnote gebildet.

§ 31

Fachhochschulreife

(1) Die für ein Studium an der Fachhochschule der Freien und Hansestadt Hamburg berechtigende Fachhochschulreife erwirbt, wer die schulischen und die praktischen Voraussetzungen erfüllt.

(2) Der Erwerb der schulischen Voraussetzungen der Fachhochschulreife setzt voraus, daß in jedem der acht Prüfungsfächer mehr als 0 Punkte erreicht wurden. Es werden die erbrachten Prüfungsleistungen in drei Fächern des ersten Prüfungsteils und in einem Fach des zweiten Prüfungsteils gewertet. Die Fächer werden von den einzelnen Prüflingen bestimmt. Die vier Fächer müssen insgesamt die drei Bereiche gemäß § 25 Absatz 1 abdecken und mindestens eine Fremdsprache enthalten. Unter den drei Fächern des ersten Prüfungsteils müssen sich zwei der Fächer Deutsch, Mathematik und eine Fremdsprache befinden.

(3) Das Ergebnis wird festgestellt, indem die in den drei Fächern des ersten Prüfungsteils erreichten Punkte jeweils mit dem Faktor 5 multipliziert werden. Wurde in einem Fach sowohl schriftlich als auch mündlich geprüft, werden die erreichten Punkte addiert und mit dem Faktor 2,5 multipliziert; ein gebrochenes Produkt ist aufzurunden. Die im Fach des zweiten Prüfungsteils erreichten Punkte werden mit dem Faktor 4 multipliziert.

(4) Die schulischen Voraussetzungen für den Erwerb der Fachhochschulreife hat erlangt, wer insgesamt mindestens 95 Punkte erreicht hat, darunter jeweils 25 Punkte in zwei der drei Fächer des ersten Prüfungsteils. Aus der Gesamtpunktzahl wird nach der Anlage 2 eine Durchschnittsnote gebildet.

(5) Die Prüfungsleitung stellt fest, ob die schulischen Voraussetzungen der Fachhochschulreife erworben wurden. Das Ergebnis ist den Prüflingen unverzüglich bekanntzugeben.

(6) Die praktischen Voraussetzungen der Fachhochschulreife hat erworben, wer

1. eine Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder in der öffentlichen Verwaltung abgeschlossen hat oder
2. ein einjähriges Praktikum gemäß § 32 absolviert hat oder
3. mindestens zwei Jahre berufstätig gewesen ist und wenn die Berufstätigkeit inhaltlich mit einem Praktikum gemäß § 32 vergleichbar ist.

Die zuständige Behörde erkennt Ausbildungen, Praktika und Berufstätigkeiten, die nicht in der Freien und Hansestadt Hamburg durchgeführt worden sind, an, wenn sie zeitlich und inhaltlich mit den Anforderungen nach Satz 1 vergleichbar sind.

§ 32

Praktikum

(1) Das Praktikum dient der Vermittlung von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen in einem Berufsfeld, das einer Fachrichtung oder einem Fachbereich der Fachoberschule zugeordnet ist. Es hat Grundeinsichten in das Geschehen innerhalb der Praxisstelle, Grunderfahrungen in Arbeitsmethoden und einen Überblick über Aufbau und Organisation sowie über Personal- und Sozialfragen der Praxisstelle zu vermitteln.

(2) Das Praktikum ist auf Grund eines schriftlichen Praktikumsvertrages in einem Betrieb oder in der öffentlichen Verwaltung durchzuführen. Es muß innerhalb von vier Jahren nach dem Erwerb der schulischen Voraussetzungen begonnen und zeitlich zusammenhängend durchgeführt werden. In besonders gelagerten Einzelfällen kann die zuständige Behörde Ausnahmen von Satz 2 zulassen.

(3) Die Praxisstelle erteilt am Ende des Praktikums eine Abschlußbeurteilung, die eine Darstellung der Inhalte und des Ablaufs des Praktikums, eine Bewertung der erbrachten Leistungen sowie Angaben über Versäumnisse enthält.

§ 33

Latinum, Graecum

(1) In der Prüfung können das Große Latinum, das Kleine Latinum und das Graecum erworben werden. Die nachzuweisenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten entsprechen den Anforderungen, die an den Erwerb der jeweiligen Berechtigung im Rahmen der Ergänzungsprüfung gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der gymnasialen Oberstufe vom 15. Mai 1990 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 93, 127), zuletzt geändert am 11. April 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 87), in der jeweils geltenden Fassung gestellt werden.

(2) Das Große Latinum erwirbt, wer das Fach Latein als Leistungsfach des ersten Prüfungsteils wählt, im ersten Prüfungsteil sowohl schriftlich als auch mündlich geprüft wird und insgesamt mindestens 10 Punkte einfacher Wertung erreicht.

(3) Das Kleine Latinum erwirbt, wer das Fach Latein als Prüfungsfach des ersten Prüfungsteils wählt, im ersten Prüfungsteil sowohl schriftlich als auch mündlich geprüft wird und insgesamt mindestens 10 Punkte einfacher Wertung erreicht.

(4) Das Graecum erwirbt, wer das Fach Griechisch als Prüfungsfach des ersten Prüfungsteils wählt, im ersten Prüfungsteil sowohl schriftlich als auch mündlich geprüft wird und insgesamt mindestens 10 Punkte einfacher Wertung erreicht.

§ 34

Zeugnisse, Bescheinigungen

(1) Wer die allgemeine Hochschulreife erworben hat, erhält darüber ein Zeugnis. Es enthält die Punkte der einzelnen Prüfungsfächer, die Gesamtpunktzahl und die hieraus gebildete Durchschnittsnote. Es wird von der Prüfungsleitung unterschrieben und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte mündliche Prüfung stattgefunden hat. Die Durchschrift des Zeugnisses wird von der zuständigen Behörde verwahrt.

(2) Wer die Fachhochschulreife erworben hat, erhält darüber auf Antrag ein Zeugnis. Es enthält die Punkte der gewerteten Prüfungsfächer, die Gesamtpunktzahl und die hieraus gebildete Durchschnittsnote. Ferner enthält es einen Vermerk über den Erwerb der praktischen Voraussetzungen gemäß § 31 Absatz 5. Soweit ein Praktikum entsprechend § 32 durchgeführt wurde, sind der Fachbereich und die Fachrichtung in das Zeugnis aufzunehmen. Die Durchschrift des Zeugnisses wird von der zuständigen Behörde verwahrt.

(3) Wer die schulischen Voraussetzungen der Fachhochschulreife erworben hat, erhält darüber ein Zeugnis. Es enthält die Punkte der einzelnen Prüfungsfächer, die Gesamtpunktzahl und die hieraus gebildete Durchschnittsnote. Es wird von der Prüfungsleitung unterschrieben und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte mündliche Prüfung stattgefunden hat. Die Durchschrift des Zeugnisses wird von der zuständigen Behörde verwahrt.

(4) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält eine Bescheinigung. In ihr wird angegeben, daß die Prüfung nicht bestanden wurde und wann frühestens eine Wiederholung zulässig ist.

§ 35

Wiederholung der Prüfung

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie frühestens ein Jahr nach Bekanntgabe des Endergebnisses einmal wiederholen. In besonders gelagerten Einzelfällen kann die zuständige Behörde Ausnahmen zulassen. Die Prüfung kann nur im ganzen wiederholt werden.

VIII
Schlußbestimmungen

§ 36

Inkraftreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1996 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die Fremdenabitur-Prüfungsordnung vom 19. Dezember 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 429) außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 11. Juni 1996.

Anlage 1

Bildung der Durchschnittsnote nach § 30 Absatz 2 (Allgemeine Hochschulreife)

Gesamtpunktzahl	Durchschnittsnote
840–768	1,0
767–751	1,1
750–734	1,2
733–717	1,3
716–701	1,4
700–684	1,5
683–667	1,6
666–650	1,7
649–633	1,8
632–617	1,9
616–600	2,0
599–583	2,1
582–566	2,2
565–549	2,3
548–533	2,4
532–516	2,5
515–499	2,6
498–482	2,7
481–465	2,8
464–449	2,9
448–432	3,0
431–415	3,1
414–398	3,2
397–381	3,3
380–365	3,4
364–348	3,5
347–331	3,6
330–314	3,7
313–297	3,8
296–281	3,9
280	4,0

Anlage 2

Bildung der Durchschnittsnote nach § 31 Absatz 4 (Fachhochschulreife)

Gesamtpunktzahl	Durchschnittsnote
285–261	1,0
260–255	1,1
254–249	1,2
248–244	1,3
243–238	1,4
237–232	1,5
231–227	1,6
226–221	1,7
220–215	1,8
214–210	1,9
209–204	2,0
203–198	2,1
197–192	2,2
191–187	2,3
186–181	2,4
180–175	2,5
174–170	2,6
169–164	2,7
163–158	2,8
157–153	2,9
152–147	3,0
146–141	3,1
140–135	3,2
134–130	3,3
129–124	3,4
123–118	3,5
117–113	3,6
112–107	3,7
106–101	3,8
100–96	3,9
95	4,0

Verordnung zur Änderung der Kurswahl und zur Einführung der Facharbeit in der gymnasialen Oberstufe und in den Fachgymnasien

Vom 11. Juni 1996

Auf Grund von § 11 Absatz 3 Satz 6, § 11 a Absatz 6, § 12 Absatz 4 Satz 1, § 31 Absatz 6 Satz 1 und § 34 Absatz 2 des Schulgesetzes der Freien und Hansestadt Hamburg vom 17. Oktober 1977 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 297), zuletzt geändert am 21. November 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 298), wird verordnet:

§ 1

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der gymnasialen Oberstufe

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der gymnasialen Oberstufe vom 15. Mai 1990 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 93, 127), zuletzt geändert am 11. April 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 87), wird wie folgt geändert:

1. In § 10 wird hinter Absatz 2 der folgende Absatz 2 a eingefügt:

   „(2 a) Die Schülerinnen und Schüler wählen in mindestens zwei der Fächer Deutsch, Fremdsprachen und Mathematik in allen vier Halbjahren der Studienstufe jeweils einen Kurs."

2. In § 12 wird hinter Absatz 3 der folgende Absatz 3 a eingefügt:

   „(3 a) Die Schülerinnen und Schüler können in einem ihrer Leistungsfächer eine Facharbeit anfertigen, in der sie unter Verwendung der fachspezifischen Arbeitsmethoden ein klar umrissenes Thema selbständig bearbeiten und darstellen. Die Facharbeit muß sich thematisch auf die Inhalte des Leistungsfachs beziehen; ihr Gegenstand kann fachübergreifend angelegt sein und ist mit der Fachlehrkraft abzustimmen. Die Facharbeit wird in der Regel im zweiten oder dritten Studienhalbjahr angefertigt und in einem Abschlußgespräch vorgestellt und erörtert. Bis zu drei Schülerinnen und Schüler können gemeinsam eine Facharbeit anfertigen, wenn das Thema in abgrenzbare Einzelleistungen untergliedert werden kann. Für die Bewertung der Facharbeit wird ein Facharbeitsausschuß gebildet, dem als vorsitzendes Mitglied die Schulleiterin oder der Schulleiter, die stellvertretende Schulleiterin oder der stellvertretende Schulleiter, die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter oder die Koordinatorin oder der Koordinator angehören sowie als beisitzende Mitglieder die Fachlehrkraft und eine weitere vom vorsitzenden Mitglied zu bestimmende fachkundige Lehrkraft. Die Facharbeit wird jeweils von den beisitzenden Mitgliedern bewertet. Das Abschlußgespräch wird vom Facharbeitsausschuß durchgeführt; über das Abschlußgespräch ist eine Niederschrift zu führen. Der Facharbeitsausschuß setzt die Gesamtnote und die entsprechende Gesamtpunktzahl für die in der Facharbeit und im Abschlußgespräch erbrachten Leistungen fest. Der Facharbeitsausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit. Die Gesamtnote bleibt bei der Festsetzung der Note für den Leistungskurs unberücksichtigt; sie kann gemäß § 37 Absatz 3 in die Gesamtqualifikation eingebracht werden."

3. In § 17 wird der Punkt am Ende des Paragraphen gestrichen und folgende Textstelle angefügt:

   „und, soweit eine Facharbeit in die Gesamtqualifikation eingebracht wurde, das Thema und die Gesamtpunktzahl der Facharbeit."

4. § 37 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

      aa) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

      „2. zwei Kurse in Deutsch; wenn mit Deutsch die Verpflichtung nach § 10 Absatz 2 a erfüllt wurde, drei Kurse in Deutsch,"

      bb) In Nummer 4 wird der erste Halbsatz durch die folgenden Halbsätze ersetzt:

      „zwei Kurse in einer unter Berücksichtigung von § 10 Absatz 3 Satz 4 gewählten Fremdsprache; wenn mit der Fremdsprache die Verpflichtung nach § 10 Absatz 2 a erfüllt wurde, drei Kurse in dieser Fremdsprache; bei einer neu aufgenommenen Fremdsprache müssen unter den einzubringenden Kursen je ein Kurs aus dem dritten und aus dem vierten Halbjahr sein,"

      cc) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

      „6. zwei Kurse in Mathematik; wenn mit Mathematik die Verpflichtung nach § 10 Absatz 2 a erfüllt wurde, drei Kurse in Mathematik; einer der einzubringenden Kurse muß ein Kurs „Analysis" sein,"

   b) In Absatz 3 wird Satz 4 gestrichen und es werden die folgenden Sätze angefügt:

   „Hat die Schülerin oder der Schüler eine Facharbeit angefertigt, wird die zweifache Wertung der Gesamtpunktzahl der Facharbeit anstelle der Punktzahlen der beiden Leistungskurse des vierten Halbjahres eingebracht, wenn die dadurch erreichte Punktzahl höher ist als die Summe der in den beiden Leistungskursen erreichten Punktzahlen. Die Punktzahlen aller eingebrachten Leistungskurse sowie gegebenenfalls der Facharbeit werden addiert, so daß im zweiten Teil der Gesamtqualifikation eine Gesamtpunktzahl von höchstens 210 Punkten erreichbar ist."

§ 2

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Technischen Gymnasiums

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Technischen Gymnasiums vom 24. August 1993 (Hamburgisches Gesetz-

und Verordnungsblatt Seite 237), zuletzt geändert am 11. April 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 87, 88), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 wird hinter Absatz 2 der folgende Absatz 2 a eingefügt:

   „(2 a) Die Schülerinnen und Schüler wählen entweder in dem Fach Deutsch oder in einer Fremdsprache in allen vier Halbjahren der Studienstufe jeweils einen Kurs."

2. In § 12 wird hinter Absatz 3 der folgende Absatz 3 a eingefügt:

   „(3 a) Die Schülerinnen und Schüler können in einem ihrer Leistungsfächer eine Facharbeit anfertigen, in der sie unter Verwendung der fachspezifischen Arbeitsmethoden ein klar umrissenes Thema selbständig bearbeiten und darstellen. Die Facharbeit muß sich thematisch auf die Inhalte des Leistungsfaches beziehen; ihr Gegenstand kann fachübergreifend angelegt sein und ist mit der Fachlehrkraft abzustimmen. Die Facharbeit wird in der Regel im zweiten oder dritten Studienhalbjahr angefertigt und in einem Abschlußgespräch vorgestellt und erörtert. Bis zu drei Schülerinnen und Schüler können gemeinsam eine Facharbeit anfertigen, wenn das Thema in abgrenzbare Einzelleistungen untergliedert werden kann. Für die Bewertung der Facharbeit wird ein Facharbeitsausschuß gebildet, dem als vorsitzendes Mitglied die Schulleiterin oder der Schulleiter, die stellvertretende Schulleiterin oder der stellvertretende Schulleiter oder die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter angehören sowie als beisitzende Mitglieder die Fachlehrkraft und eine weitere vom vorsitzenden Mitglied zu bestimmende fachkundige Lehrkraft. Die Facharbeit wird jeweils von den beisitzenden Mitgliedern bewertet. Das Abschlußgespräch wird vom Facharbeitsausschuß durchgeführt; über das Abschlußgespräch ist eine Niederschrift zu führen. Der Facharbeitsausschuß setzt die Gesamtnote und die entsprechende Gesamtpunktzahl für die in der Facharbeit und im Abschlußgespräch erbrachten Leistungen fest. Der Facharbeitsausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit. Die Gesamtnote bleibt bei der Festsetzung der Note für den Leistungskurs unberücksichtigt; sie kann gemäß § 35 Absatz 3 in die Gesamtqualifikation eingebracht werden."

3. In § 17 wird der Punkt am Ende des Paragraphen gestrichen und folgende Textstelle angefügt:

   „und, soweit eine Facharbeit in die Gesamtqualifikation eingebracht wurde, das Thema und die Gesamtpunktzahl der Facharbeit."

4. § 35 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

      aa) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

         „2. zwei Kurse in Deutsch; wenn mit Deutsch die Verpflichtung nach § 9 Absatz 2 a erfüllt wurde, drei Kurse in Deutsch,"

      bb) In Nummer 4 wird der erste Halbsatz durch die folgenden Halbsätze ersetzt:

         „zwei Kurse in einer unter Berücksichtigung von § 9 Absatz 3 Satz 4 gewählten Fremdsprache; wenn mit der Fremdsprache die Verpflichtung nach § 9 Absatz 2 a erfüllt wurde, drei Kurse in dieser Fremdsprache; bei einer neu aufgenommenen Fremdsprache (§ 4 Absatz 2) müssen unter den einzubringenden Kursen je ein Kurs aus dem dritten und aus dem vierten Halbjahr sein,"

   b) In Absatz 3 wird Satz 4 gestrichen und es werden die folgenden Sätze angefügt:

      „Hat die Schülerin oder der Schüler eine Facharbeit angefertigt, wird die zweifache Wertung der Gesamtpunktzahl der Facharbeit anstelle der Punktzahlen der beiden Leistungskurse des vierten Halbjahres eingebracht, wenn die dadurch erreichte Punktzahl höher ist als die Summe der in den beiden Leistungskursen erreichten Punktzahlen. Die Punktzahlen aller eingebrachten Leistungskurse sowie gegebenenfalls der Facharbeit werden addiert, so daß im zweiten Teil der Gesamtqualifikation eine Gesamtpunktzahl von höchstens 210 Punkten erreichbar ist."

§ 3

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Wirtschaftsgymnasiums

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Wirtschaftsgymnasiums vom 15. Juni 1993 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 105), zuletzt geändert am 11. April 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 87, 90), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 wird hinter Absatz 2 der folgende Absatz 2 a eingefügt:

   „(2 a) Die Schülerinnen und Schüler wählen in mindestens zwei der Fächer Deutsch, Fremdsprache und Mathematik in allen vier Halbjahren der Studienstufe jeweils einen Kurs."

2. In § 12 wird hinter Absatz 3 der folgende Absatz 3 a eingefügt:

   „(3 a) Die Schülerinnen und Schüler können in einem ihrer Leistungsfächer eine Facharbeit anfertigen, in der sie unter Verwendung der fachspezifischen Arbeitsmethoden ein klar umrissenes Thema selbständig bearbeiten und darstellen. Die Facharbeit muß sich thematisch auf die Inhalte des Leistungsfaches beziehen; ihr Gegenstand kann fachübergreifend angelegt sein und ist mit der Fachlehrkraft abzustimmen. Die Facharbeit wird in der Regel im zweiten oder dritten Studienhalbjahr angefertigt und in einem Abschlußgespräch vorgestellt und erörtert. Bis zu drei Schülerinnen und Schüler können gemeinsam eine Facharbeit anfertigen, wenn das Thema in abgrenzbare Einzelleistungen untergliedert werden kann. Für die Bewertung der Facharbeit wird ein Facharbeitsausschuß gebildet, dem als vorsitzendes Mitglied die Schulleiterin oder der Schulleiter, die stellvertretende Schulleiterin oder der stellvertretende Schulleiter oder die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter angehören sowie als beisitzende Mitglieder die Fachlehrkraft und eine weitere vom vorsitzenden Mitglied zu bestimmende fachkundige Lehrkraft. Die Facharbeit wird jeweils von den beisitzenden Mitgliedern bewertet. Das Abschlußgespräch wird vom Facharbeitsausschuß durchgeführt; über das Abschlußgespräch ist eine Niederschrift zu führen. Der Facharbeitsausschuß setzt die Gesamtnote und die entsprechende Gesamtpunktzahl für die in der Facharbeit und im Abschlußgespräch erbrachten Leistungen fest. Der Facharbeitsausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit. Die Gesamtnote bleibt bei der Festsetzung der Note für den Leistungskurs unberücksichtigt; sie kann gemäß § 35 Absatz 3 in die Gesamtqualifikation eingebracht werden."

3. In § 17 wird der Punkt am Ende des Paragraphen gestrichen und folgende Texstelle angefügt:

   „und, soweit eine Facharbeit in die Gesamtqualifikation eingebracht wurde, das Thema und die Gesamtpunktzahl der Facharbeit."

4. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. zwei Kurse in Deutsch; wenn mit Deutsch die Verpflichtung nach § 9 Absatz 2 a erfüllt wurde, drei Kurse in Deutsch,"

bb) In Nummer 4 wird der erste Halbsatz durch die folgenden Halbsätze ersetzt:

„zwei Kurse in einer unter Berücksichtigung von § 9 Absatz 3 Satz 4 gewählten Fremdsprache; wenn mit der Fremdsprache die Verpflichtung nach § 9 Absatz 2 a erfüllt wurde, drei Kurse in dieser Fremdsprache; bei einer neu aufgenommenen Fremdsprache (§ 4 Absatz 2) müssen unter den einzubringenden Kursen je ein Kurs aus dem dritten und aus dem vierten Halbjahr sein,"

cc) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. zwei Kurse in Mathematik; wenn mit Mathematik die Verpflichtung nach § 9 Absatz 2 a erfüllt wurde, drei Kurse in Mathematik; einer der einzubringenden Kurse muß ein Kurs „Analysis" sein,"

b) In Absatz 3 wird Satz 4 gestrichen und es werden die folgenden Sätze angefügt:

„Hat die Schülerin oder der Schüler eine Facharbeit angefertigt, wird die zweifache Wertung der Gesamtpunktzahl der Facharbeit anstelle der Punktzahlen der beiden Leistungskurse des vierten Halbjahres eingebracht, wenn die dadurch erreichte Punktzahl höher ist als die Summe der in den beiden Leistungskursen erreichten Punktzahlen. Die Punktzahlen aller eingebrachten Leistungskurse sowie gegebenenfalls der Facharbeit werden addiert, so daß im zweiten Teil der Gesamtqualifikation eine Gesamtpunktzahl von höchstens 210 Punkten erreichbar ist."

§ 4

Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1996 in Kraft.

(2) § 1 Nummern 1 und 4 a, § 2 Nummern 1 und 4 a sowie § 3 Nummern 1 und 4 a gelten erstmals für Schülerinnen und Schüler, die im August 1996 in die Vorstufe der gymnasialen Oberstufe, des Technischen Gymnasiums oder des Wirtschaftsgymnasiums eintreten.

(3) § 1 Nummern 2, 3 und 4 b, § 2 Nummern 2, 3 und 4 b sowie § 3 Nummern 2, 3 und 4 b gelten erstmals für Schülerinnen und Schüler, die im August 1996 in die Studienstufe der gymnasialen Oberstufe, des Technischen Gymnasiums oder des Wirtschaftsgymnasiums eintreten.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 11. Juni 1996.

Herausgegeben vom Senat der Freien und Hansestadt Hamburg.
Druck, Verlag und Ausgabestelle: Lütcke & Wulff, Heidenkampsweg 76B, 20097 Hamburg, — Telefon: 23 51 29-0 — Telefax: 23 27 86.
Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 120,— DM. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,40 DM (Preise einschließlich 7 % Mehrwertsteuer). — Beim Postbezug wird der Teil I des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes im Bedarfsfall dem Amtlichen Anzeiger als Nebenblatt im Sinne von § 8 der Postzeitungsordnung beigefügt.